



NORDDEUTSCHER SCHÜTZENBUND v.1860 e.V.

Landesverband Schleswig-Holstein

Richtlinie zur Erfüllung der gesetzlichen Forderungen

nach § 15 Abs. 1 Waffengesetz

Neufassung 2025

1. Die Mitgliedsvereine des Norddeutschen Schützenbundes von 1860 e.V.(NDSB) haben für ihre Mitglieder, die erlaubnispflichtige Waffen besitzen, einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten zu führen. Die betroffenen Vereinsmitglieder haben darüber hinaus selbst ein Schießbuch zu führen, in das ihre schießsportlichen Aktivitäten (Datum, Ort, Disziplin und Waffenart,...) einzutragen und von Verantwortlichen des Vereins abzuzeichnen sind.

2. Die Mitgliedsvereine des NDSB haben bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres dem NDSB eine schriftliche Erklärung abzugeben, die von einem der zur Vertretung des Vereins berechtigten Vorstandsmitgliedern (§ 26 BGB) zu unterschreiben ist.

Die Erklärung beinhaltet die Bestätigung, dass der Verein

die ihm nach dem Waffengesetz obliegenden Pflichten, insbesondere nach § 15 Abs. 1 WaffG erfüllt,

einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes seiner Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben führt

über eigene Schießstätten für die nach der Sportordnung betriebenen Disziplinen verfügt

oder eine geregelte Nutzungsmöglichkeit von Schießstätten für die nach der Sportordnung betriebenen Disziplinen nachweisen kann

oder ein reiner Bogensportverein ist, in dem keine Waffen, die dem Waffengesetz unterliegen, auf eigenen oder anderen Schießständen geschossen werden.

Diese Erklärung ist ausnahmslos von jedem Verein abzugeben.

Das Formblatt für die Erklärung wird auf der Website des NDSB bereitgestellt.

Kiel, den 28.07.2025

gez.
Lars Rothfuß
Präsident